

Stand: Dezember 2017
SKR: 1.103.1



Gemeinde Stäfa

Verordnung über die Entschädigung der Behörden

(Entschädigungsverordnung, EntschVO)

(vom 26. Mai 2014)

Verordnung über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsverordnung, EntschVO)

(vom 26. Mai 2014)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 13 Ziff. 6 sowie Art. 22 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa vom 22. September 2013

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Entschädigung der Behörden. Sie ist für die in der Gemeindeordnung genannten Behörden verbindlich.

Art. 2 Anspruch

Die Mitglieder der Behörden erhalten für ihre dienstliche Tätigkeit Entschädigungen in Form einer Grundentschädigung, Sitzungsgeldern und Spesenabgeltungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

Art. 3 Grundsatz

Die Entschädigungen nach Artikel 2 sollen geeignet sein, die durch die Amtsausübung entgehenden Einkünfte aus vergleichbarer Tätigkeit auszugleichen.

Art. 4 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt für sich und die übrigen Behörden nach Artikel 22 der Gemeindeordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

II. GRUNDENTSCHÄDIGUNG

Art. 5 Grundentschädigungen

Die Gesamtsummen der jährlichen Grundentschädigungen für die Behörden betragen:

– Gemeinderat	Fr.	210'000
– Schulpflege	Fr.	176'000
– Fürsorgebehörde	Fr.	18'000
– Werkbehörde	Fr.	16'000
– Rechnungsprüfungskommission	Fr.	29'000

Art. 6 Aufteilung der Grundentschädigung

1 Zusätzlich zur Grundentschädigung als Mitglied und unter Anrechnung auf die in Artikel 5 geregelte Gesamtsumme der Behörde erhalten die jeweilige Präsidentin bzw. der jeweilige Präsident folgende Entschädigung zur Abgeltung der präsidialen Funktionen:

– Präsidentin bzw. Präsident Gemeinderat	Fr.	32'000
– Präsidentin bzw. Präsident Schulpflege	Fr.	30'000
– Präsidentin bzw. Präsident Rechnungsprüfungskommission	Fr.	5'000

2 Im übrigen beschliessen die Behörden selber über die Aufteilung der in dieser Verordnung festgelegten Grundentschädigung auf ihre einzelnen Mitglieder.

Art. 7 Grundentschädigung für Delegationen

1 Die Grundentschädigung für Funktionen von Mitgliedern des Gemeinderates als Mitglied oder Präsidentin bzw. Präsident anderer Behörden und Kommissionen sind mit der Grundentschädigung als Mitglied des Gemeinderates abgegolten.

2 Die Grundentschädigung der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten als Mitglied der Schulpflege beinhaltet auch ihren bzw. seinen Einsitz im Gemeinderat sowie die für Mitglieder des Gemeinderates ausgerichtete Pauschalentschädigung gemäss Artikel 9 Absatz 1 dieser Verordnung.

Art. 8 Abgeltung durch die Grundentschädigung

1 Die jährliche Grundentschädigung deckt, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, alle dienstlichen Aufwände und Tätigkeiten der Behördenmitglieder, insbesondere:

- Teilnahme an den Gemeindeversammlungen;
- Studium von Akten und Unterlagen;
- Vorbereitung aller Sitzungen;
- Besprechungen mit den Verwaltungsstellen zur Vorbereitung von Sitzungen und zur Führung der allgemeinen Verwaltungsarbeiten;
- den Schriftverkehr mit und für die Verwaltung und mit anderen Verwaltungsstellen;
- Ausarbeitung von Anfragen, Anträgen, Aufstellungen, Reglementen für den eigenen Bereich;
- Allgemeine Bürokosten wie Ablage, Ordnungssysteme, Bürobedarf und selbstgestellte Büroräumlichkeiten.

2 Der Gemeinderat kann weitere, durch die Grundentschädigung abgeltene Tätigkeiten bestimmen.

3 Bei ausserordentlichem Aufwand eines Behördenmitgliedes für bestimmte Tätigkeiten oder Arbeiten kann der Gemeinderat eine zusätzliche, einmalige Entschädigung beschliessen.

4 Bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft eines Behördenmitglieds wird dessen Grundentschädigung während längstens 16 Wochen weiter ausgerichtet, bei einer Absenz aus anderen Gründen während längstens 8 Wochen. Wird nach Ablauf dieser Fristen das Amt nicht wieder ausgeübt, wird die Grundentschädigung eingestellt. Die Gesamtbehörde beschliesst über die Entschädigung der Stellvertretung.¹

¹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

Art. 9 Zusätzliche Pauschalentschädigungen

1 Für die Mitglieder des Gemeinderates werden Besprechungen mit den Verwaltungsstellen mit einer jährlichen Pauschale von Fr. 3'000 pro Mitglied entschädigt.

2 Sofern die Mitglieder von Gemeinderat und Schulpflege ihre private Kommunikationsinfrastruktur (Internetanschluss, Festnetz, Mobile) und ihre private IT (Hard- und Software) für dienstliche Zwecke zur Verfügung stellen, erhalten sie eine jährliche Entschädigung für Bereitstellung, Benützung und Unterhalt. Diese beträgt für Mitglieder des Gemeinderates pauschal Fr. 2'000 pro Mitglied und Jahr, für Mitglieder der Schulpflege (inkl. Präsidentin bzw. Präsident) pauschal Fr. 1'000 pro Mitglied und Jahr.

Art. 10 Berufliche Vorsorge

1 Die Mitglieder von Gemeinderat und Schulpflege können für die ihnen ausgerichteten Grundentschädigungen und Sitzungsgelder in die berufliche Vorsorge aufgenommen werden, sofern und solange sie keine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und/oder das 70. Altersjahr nicht erreicht haben.

2 Der Gemeinderat regelt die Details.

Art. 11 Verwaltungsexterne Gremien

1 Sitzungs- und Taggelder, Honorare und andere Entschädigungen oder Vergünstigungen für die Einsitznahme von Amtes wegen in verwaltungsexternen Gremien sind nicht an die Gemeindekasse abzuliefern und dürfen vom betreffenden Behördenmitglied einbehalten werden.

2 Sofern dem betreffenden Behördenmitglied von dem verwaltungsexternen Gremium keine Entschädigung oder Spesenersatz ausgerichtet wird, kann das Mitglied solche nach dieser Verordnung beanspruchen.

III. SITZUNGSGELDER

Art. 12 Anspruch

1 Die Mitglieder der Behörden erhalten für ihre Tätigkeit nebst Grundentschädigung und Spesenersatz ein Sitzungsgeld.

2 Entschädigungsberechtigt sind die eigentlichen Sitzungen der Behörden, Ausschüsse, Kommissionen und des Wahlbüros sowie die weiteren, vom Gemeinderat bestimmten Anlässe und Tätigkeiten.

Art. 13 Ansatz

Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 40 pro Stunde, bis zum Maximum von Fr. 400 pro Tag und Mitglied.

IV. SPESENENTSCHÄDIGUNG

Art. 14 Spesen- und Auslagenersatz

1 Die Mitglieder der Behörden haben Anspruch auf Ersatz der Spesen und Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Funktionen notwendigerweise entstehen.

2 Besondere, in dieser Verordnung und ihrem Ausführungserlass nicht genannte Spesen oder Auslagen eines Behördenmitgliedes werden ersetzt, wenn sie dienstlich notwendig sind und sofern die betreffende Gesamtbehörde vorher zugestimmt hat.

3 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Anspruchsberechtigung, insbesondere die Verwendung von privaten Fahrzeugen sowie die Vergütung für Bahnreisen.

Art. 15 Spesenpauschale

1 Die jährliche pauschale Spesenentschädigung deckt die laufenden Spesen und Auslagen, Fahrten mit dem privaten Fahrzeug im Gemeindegebiet von Stäfa und Repräsentationsspesen.

2 Sie beträgt pro Mitglied von Gemeinderat (ohne Präsidentin bzw. Präsident der Schulpflege) und Schulpflege jährlich Fr. 1'000, für deren Präsidentinnen bzw. Präsidenten je Fr. 3'000 pro Jahr.

Art. 15a Essen und Reisen der Behörden²

¹ Der Gemeinderat verfügt für das Jahresabschlussessen über eine Pauschale von max. Fr. 2'500 pro Jahr. Für eine Reise während der Amtsdauer beträgt die Pauschale max. Fr. 18'000.

² Für die anderen Behörden gilt für Essen und Reisen der Behörde eine Pauschale von max. Fr. 1'000 pro Mitglied und Amtsdauer.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf Beginn der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft.

Stäfa, 26. Mai 2014

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG STÄFA

Karl Rahm
Gemeindepräsident

Daniel Scheidegger
Gemeindeschreiber

² Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.